



Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert vom 07.11.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung für die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Musik&Kunstschule der Stadt Velbert ist eine öffentliche Einrichtung und gleichberechtigter Bestandteil des städtischen Bildungswesens.

§ 2 Auftrag

Die Musik&Kunstschule hat die Aufgabe, die künstlerischen Fähigkeiten von interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen individuell zu fördern und in Fällen besonderer Veranlagung eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

§ 3 Aufbau, Gliederung, Organisation

(1) Die Angebote bietet die Musik&Kunstschule in den Abteilungen Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst. Die Musik&Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen und richtet sich nach dessen Struktur- und Lehrplanwerk. Sie umfasst folgende wesentliche Bereiche:

Grundstufe

- Pränatale Kurse und Eltern-Kind-Gruppen
- Musikwichtel
- Musikalische Früherziehung
- Musikalische Grundausbildung
- Singklassen
- „JeKi“ / „JeKits“ (Jedem Kind ein Instrument / Tanzen / Singen / Schulkooperationen)
- „Kunstbaustelle“ (Projekte Bildende Kunst)

Hauptstufe

- Instrumentaler Unterricht
- Vokaler Unterricht
- Tanz
- Theater / Film / Bildende Kunst
- Ergänzungsfächer: Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Ensembles
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung
- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

Ergänzungsfächer

- Musiklehre / Tanzlehre (zur Hauptstufe)
- Orchester und Ensembles im Ausbildungssystem
- Studienvorbereitende Ausbildung
- Begabtenförderung



- Theorieunterricht
- Studienvorbereitung

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

Sonstige Angebote

- Kammermusik
- Freie Ensembles
- Bands
- Musical
- Chor
- Projekte
- Kurse
- Andragogik
- Kulturpädagogik
- Wettbewerbe
- Workshops
- Onlineunterricht
- Unterricht mit digitalen Equipment und Endgeräten
- Tontechnik (Tonstudio)

Der Unterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen- oder Klassenstärke.

(2) Der Einzelunterricht und Kleingruppenunterricht (bis zu 7 Schülerinnen und Schüler) ist generell nicht befristet. Für die Dauer von zwölf gegebenen Unterrichtseinheiten besteht für diese Unterrichtsangebote eine Probezeit. Spätestens zur zehnten Unterrichtseinheit kann jede der beiden Seiten den Unterricht schriftlich zum Ende der 12. Unterrichtseinheit kündigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die allgemeinen Kündigungsfristen nach § 4 Abs. 2 der Musikschulsatzung. Die Probezeit kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

(3) Gruppenzusammensetzung und Dauer der Unterrichtseinheit hängen vom Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie vom Unterrichtsfach ab. Eine diesbezügliche Festlegung geschieht nach pädagogischer Maßgabe durch die Lehrkräfte nach Abstimmung mit der Schulleitung. Änderungen der Gruppenstärke führen im laufenden Schulhalbjahr nicht zu einer Entgeltänderung und werden beim nächsten Kündigungstermin angepasst. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30-minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

(4) Die Lehrmittel (Noten, Metronome etc.) sind in der Regel von den Schülerinnen und Schüler zu stellen. Soweit vorhanden, können schuleigene Musikinstrumente gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Verbrauchsmaterialien werden in der Regel von der Musik&Kunstschule gestellt.

§ 4 Schulverhältnis

(1) An- und Abmeldungen seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind schriftlich vorzunehmen. Die Ein- und Ausschulung wird von der Schulleitung vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch den von der Schulleitung vorgegebenen Termin. Sie endet zum seitens der Schulleitung schriftlich mitgeteilten Ausschulungstermin.

(2) Ein unbefristeter Unterrichtsvertrag kann jeweils zum 28.02. oder 31.08 eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Das gilt auch für Schulkooperationen, die auf Verträgen mit der Musik&Kunstschule basieren (z.B. JeKi und JeKits).



Ausgenommen sind befristete Unterrichtsangebote im Grundstufenbereich (Musikwachtel, Musikalische Früherziehung etc.) und Kooperationen (z.B. mit Kitas, Familienzentren, Seniorenheimen oder weiterführenden Schulen). Diese enden ohne Kündigung zum Kursende. Ein Anspruch auf Durchführung von und Teilnahme am Unterricht besteht bei diesen Kursen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert. Ein Anspruch auf weiterführenden Unterricht besteht nicht. Hierfür muss ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumnisse sollen rechtzeitig, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, mitgeteilt werden.

Den Anordnungen der Schulleitung, des Lehrpersonals und der Hausaufsicht ist Folge zu leisten. Für Beschädigungen an von der Musik&Kunstschule genutzten Gebäuden und deren Inventar haften die Schülerinnen und Schüler nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulleitung ist berechtigt Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte oder sonstige Beteiligte bei einem Verstoß gegen die Satzung von der weiteren Teilnahme am Angebot der Musik&Kunstschule ganz oder teilweise auszuschließen. Im Falle minderjähriger Schülerinnen und Schüler erfolgt eine solche Maßnahme erst nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten. Als Verstöße gelten insbesondere:

- a) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.
- b) fortwährende Störung des Unterrichtes.
- c) fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen und Lehrmitteln.
- d) Nichtentrichtung der Gebühren lt. Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert.
- e) Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und gewaltlosen Umgang mit anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, begangen durch Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte oder sonstige Beteiligte.

(3) Der Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der musikalischen Entwicklung wird kontinuierlich durch Vorspiele und Veranstaltungen beobachtet. Diese Veranstaltungen sind in der Regel öffentlich.

(4) Die Schulleitung ist berechtigt, das Schulverhältnis zu lösen, wenn Schülerinnen und Schüler trotz intensiver Beratung und Förderung den Unterrichtsanforderungen wiederholt nicht entsprechen (vgl. § 4 Abs. 1).

(5) Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musik&Kunstschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmenden und Zahlungspflichtigen.

§ 6 Unterricht

(1) Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres. Zu beachten ist, dass die Vertragslaufzeiten (01.09. - 28.02. und 01.03. - 31.08.) nicht deckungsgleich mit den Schuljahreszeiten liegen. Die gesetzlichen Feiertage und die für die allgemeinbildenden Schulen festgelegten Ferien bzw. unterrichtsfreie Tage gelten auch für die Musik&Kunstschule. Der Unterricht / das Angebot an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgt nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmte Ausfälle (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Ausflüge, Brückentage, schulfreie Konferenztage, Ferienbeginn etc.) werden nicht erstattet.

(2) Bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit Ersatzunterricht (z.B. auch in JeKi / JeKits – Parallelkursen) erteilt bzw.



(3) werden die Gebühren anteilig erstattet (§ 7, Absätze 1-4 der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert).

§ 7 Aufsicht

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden nur während des Unterrichtes innerhalb des jeweiligen Unterrichtsraumes durch die Lehrkräfte der Musik&Kunstschule beaufsichtigt.

(2) Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Bei selbstverursachten Unfällen sind die Schülerinnen und Schüler über die eigene gesetzlich vorgeschriebene Krankenversicherung versichert.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert erhoben. Für Projekte, Kooperationen und Workshops erfolgt eine besondere Regelung nach §§ 3 und 4 der Gebührensatzung.

§ 9 Mitwirkung

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler und die erwachsenen Teilnehmenden wirken in Angelegenheiten der Musik&Kunstschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit:

(1) Zum Zwecke der Schulmitwirkung wird ein Beirat der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Musik&Kunstschule zu fördern. Er vertritt die Interessen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler und dient als ihr Kontaktorgan innerhalb und außerhalb der Schule.

(3) Der Beirat berät über allgemeine Fragen des Unterrichtes und der Organisation. Dies schließt ein schriftliches oder mündliches Anhörungsrecht beim zuständigen Fachausschuss insbesondere in folgenden Angelegenheiten ein:

- Teilung, Zusammenlegung und Auflösung der Schule
- Änderung in Struktur und Organisation der Schule bzw. des Unterrichtes
- Räumliche Unterbringung und Baumaßnahmen
- Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen
- Veränderungen in Satzung und Gebührensatzung.

§ 10 Beirat, Schulversammlung

(1) Zusammensetzung und Wahl des Beirats

a) Alle zwei Jahre wählt die Schulversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl drei Beiratsmitglieder, nach Möglichkeit aus den Stadtteilen Velbert-Mitte, Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges.

b) An der Schulversammlung können Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren und erwachsene Vertragspartnerinnen und Vertragspartner zur Mitbestimmung teilnehmen.

c) Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl tritt der Beirat zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.



d) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Beirats führt der bisherige Beirat die Geschäfte weiter. Bis zur Wahl bleibt die bisherige Vorsitzende oder der bisherige Vorsitzende im Amt.

e) Die Wahlergebnisse sind den Wahlberechtigten bekanntzugeben.

f) Die Schulleitung und der Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(2) Sitzungen und Schulversammlungen

a) Die Schulleitung beruft alle zwei Jahre innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn eine Schulversammlung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

b) Eine außerordentliche Schulversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder dies beantragen. In diesem Fall hat die Schulleitung die Versammlung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

c) Der Vorsitz des Beirats kann einmal pro Schuljahr eine Sitzung des Beirats mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen.

d) Eine Sitzung des Beirats ist innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder oder die Schulleitung dies begründet beantragen.

e) Über die Sitzungen des Beirats werden Niederschriften angefertigt, die allen Mitgliedern abschriftlich zur Verfügung stehen. Der Beirat hat den Schulversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten.

f) Die Leitung der Musik&Kunstschule unterrichtet den Beirat regelmäßig über für die Schule bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere über die in § 9 Abs. 3 genannten Punkte.

(3) Beschlüsse und Abstimmungen

a) Schulversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 Personen anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Jedes anwesende Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitz das entscheidende Stimmrecht.

b) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie der Vorsitz oder die Stellvertretung anwesend sind.

c) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist der Beirat unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Kommunikation

Bei der Erhebung personenbezogener Daten werden die Vorgaben des Artikels 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingehalten.

Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig die Kontaktdaten ihrer Lehrkräfte, um eine direkte Kommunikation und Informationsweitergabe, beispielsweise bei Terminverschiebungen oder Unterrichtsausfällen, zu ermöglichen.



(1) Die Schülerinnen und Schüler, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie Lehrkräfte verpflichten sich, die erhaltenen Kontaktdaten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Auf freiwilliger Basis nutzt die Musik&Kunstschule Velbert für die interne und externe Kommunikation die eigene Musik&KunstschulApp in Verbindung mit dem Verwaltungsprogramm Amadee.

Während die interne Kommunikation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Velbert in der Abteilung Musik&Kunstschule den Informationsaustausch datenschutzkonform sicherstellt, besteht auch extern die Möglichkeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler Informationen sicher, datenschutzkonform und zeitnah auszutauschen.

(3) Über etwaigen Unterrichtsausfall, Terminverschiebungen oder sonstige Änderungen werden die Schülerinnen und Schüler, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und Lehrkräfte per SMS, E-Mail oder Musik&KunstschulApp informiert, sofern die entsprechenden Kontaktdaten hinterlegt sind. Der Angabe dieser Daten ist daher von besonderer Bedeutung. Zusätzlich informiert die Musik&Kunstschule ihre Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte per Aushang über etwaige Änderungen im Unterrichtsablauf.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 07.11.2025 in Kraft.

Die Satzung vom 01.09.2025 tritt am 06.11.2025 außer Kraft.